

Satzung

Freie Wähler (FW) Kreisverband Augsburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen „Freie Wähler (FW) Kreisverband Augsburg“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck

1. Der Kreisverband ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Augsburg, die sich dem Wohl des Landkreises Augsburg im besonderen verpflichtet fühlen.
2. Die Aufgabe des Kreisverbandes besteht darin, den Bürgern des Landkreises Augsburg eine Organisationsform zu bieten, die es ihnen ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in politischer, religiöser und kultureller Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
3. Der Kreisverband beteiligt sich regelmäßig mit einem eigenen Wahlvorschlag an den Landkreiswahlen nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. Hierzu sind bei Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen der Freien Wähler als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie über allen Parteiinteressen stehend, auch seitens der Freien Wähler nicht an Weisungen gebunden, allein ihrem Gewissen verantwortlich, sachgerecht zum Wohle des Landkreises und seiner Bürger entscheiden. Der Kreisverband unterstützt in seinem Gebiet bei entsprechenden überregionalen Wahlen die zuständigen Kreisgruppen der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung oder einer für den Zweck der Teilnahme an überregionalen Wahlen eingerichteten FW Wählergruppe.
4. Die Freien Wähler verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Fahrkosten und sonstige Aufwandskosten, die Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, können als Aufwandsentschädigung erstattet werden.
5. Der Kreisverband ist Mitglied des Bezirksverbandes und des Landesverbandes Bayern, die als überörtliche Vereinigungen der Freien Wähler die gleichen Ziele verfolgen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden: alle Bürgerinnen und Bürger im Kreisgebiet, die sich zum Grundgesetz und zur Verfassung bekennen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, in dem die Parteilosigkeit zu bestätigen ist. Eine Mitgliedschaft in der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung oder einer für den Zweck der Teilnahme an überregionalen Wahlen eingerichteten FW Wählergruppe steht einer Mitgliedschaft im Kreisverband nicht entgegen. Mitglieder von Ortsverbänden können ihren Beitritt zum

Kreisverband auch durch eine entsprechende Regelung in ihrer Ortsverbandssatzung erklären. Über die Aufnahme entscheidet endgültig der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn mit Ablauf des 31. März der Jahresbeitrag des Vorjahres nicht in voller Höhe beglichen ist.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, mit dem Eintritt in eine politische Partei, durch Ausschluss oder durch Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1. Vorsitzenden erfolgen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied den Zielen oder dem Ansehen der Freien Wähler schadet. Die Entscheidung ergeht schriftlich.
6. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die Entscheidung der Vorstandschaft zu Ziffer 5) (Ausschluss) Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist binnen 2 Wochen nach Erhalt der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Ausschluss entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird durch eine 2/3. Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres zu bezahlen.
2. Die jeweilige Wahlkostenaufstellung wird mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft beschlossen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Die Organe der Freien Wähler sind der Vorstand, die erweiterte Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a) dem/der 1. Vorsitzenden; b) dem/der 2. Vorsitzenden; c) zwei weiteren Vorsitzenden; d) dem/der Schatzmeister/in; e) dem/der Schriftführer/in; f) dem/der Kreisgeschäftsführer/in; g) dem/der jeweiligen Vorsitzenden der FW- Kreistagsfraktion im Kreistag des Landkreises Augsburg. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind stimmberechtigt.
2. Der Vorstand, mit Ausnahme des/der FW-Fraktionsvorsitzenden im Kreistag des Landkreises Augsburg und des/der Kreisgeschäftsführer/in wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und beide weitere Vorsitzenden. Jede(er) ist allein vertretungsberechtigt.
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er bestellt den/die Kreisgeschäftsführer/in, der/die stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist.

§ 7 Die erweiterte Vorstandschaft

Sie setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den amtierenden, Kreisräten, dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in, dem/der stellvertretenden Schriftführer/in und bis zu sechs Beisitzern/innen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorsitzenden einzuberufen.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Für Ortsverbandsmitglieder genügt dabei die schriftliche Einladung gegenüber dem jeweiligen Ortsvorsitzenden. Soweit die Ortsverbandsvorsitzenden gegenüber dem Vorstand eine Email-Adresse benennen, kann ihnen die Einladung auch alternativ als Email übermittelt werden. Die Einladung mit Tagesordnung wird außerdem mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Kreisverbandes veröffentlicht.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fällen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit besteht, namentlich beschließt sie: a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des/der Kreisgeschäftsführers/rin und des/der jeweiligen Vorsitzenden der FW-Kreistagsfraktion des Landkreises Augsburg; b) die Wahl von zwei Kassenprüfern; c) die Wahl von bis zu sechs Beisitzern; die Entlastung des Vorstandes; e) die Aufstellung der Kandidatenliste für Kreistagswahlen; f) die Entscheidung gem. § 3 Abs. 6; g) die Änderung der Satzung gemäß § 9.
4. Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet in allen Fällen des vorgenannten Absatzes 3 die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, für die die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzenden eingehen.
2. Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3. Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung der Vereinigung kann erfolgen, wenn
 - a) $\frac{3}{4}$ der satzungsgemäß Stimmberechtigten anwesend sind und
 - b) $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dies beschließen.
3. Im Falle der Auflösung des FW Kreisverbandes Augsburg wird das gesamte Vermögen einem karitativen Zweck nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung zugeführt.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 01.06.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.